



**Motion von Alois Gössi  
betreffend Abgangsentschädigung von Regierungsräten  
vom 2. November 2011**

Kantonsrat Alois Gössi, Baar, hat am 2. November 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung von § 7 Abgangsentschädigung im Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 (BGS 151.20) wie folgt vorzulegen:

Für Regierungsräte oder Regierungsrätinnen ist keine Abgangsentschädigung zu entrichten, wenn sie wegen der Annahme eines anderen politischen Mandates oder einer neuen Stelle vorzeitig während der Legislatur zurücktreten. Diese Änderung soll auf den 1. Januar 2015, mit dem Beginn der Legislatur 2015 - 2018, in Kraft gesetzt werden.

Begründung:

Ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin erhält heute eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 50 % des zuletzt bezogenen Gehaltes, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulagen,

- bei weniger als 4 Amtsjahren: für die Dauer von 6 Monaten
- bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten

Die Abgangsentschädigung wird ausbezahlt beim Ausscheiden aus dem Amt vor der Vervollendung des 64. Altersjahrs. Eine Abgangsentschädigung entfällt auch mit dem Bezug einer Pensionskassenrente. Es spielt keine Rolle, ob der Abgang nach dem Ablauf einer Legislatur oder während einer Legislatur erfolgt.

Mit dieser Motion beantrage ich, dass auf eine Abgangsentschädigung für einen Regierungsrat oder eine Regierungsrätin verzichtet wird, wenn ein freiwilliger Rücktritt im Verlaufe einer Legislatur wegen einem Stellenwechsel oder der Annahme eines neuen politischen Amtes eintritt. Ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin wird jeweils vom Volk für 4 Jahre gewählt. Es kann deshalb nicht sein, dass bei einem freiwilligen Rücktritt eines gewählten Regierungsrates oder einer Regierungsrätin während der Legislatur aufgrund eines neuen politischen Amtes oder einem beruflichen Wechsel, ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin eine Abgangsentschädigung von 6 Monatsgehältern erhält, sofern er oder sie 4 Jahre im Amt war.

Einen vorzeitigen freiwilligen Rücktritt im 2012 hat Regierungsrat Joachim Eder angekündigt, da er als Ständerat gewählt wurde. Einen Rücktritt eines Zuger Regierungsrates aus beruflichen Gründen (Stellenwechsel) gab es bei uns im Kanton Zug in den letzten Jahrzehnten nie. Dies ist auch relativ selten in anderen Kantonen. Der mir einzig bekannte Fall betrifft den Kanton Zürich: Regierungsrat Peter Wiederkehr trat vorzeitig als Regierungsrat 1995 zurück, weil er als CEO zur Axpo wechselte.

Damit es keinen Interpretationsspielraum gibt, ab wann diese Gesetzesänderung gelten soll, soll diese Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2015, der Beginn der nächsten Legislatur, Gültigkeit erhalten. Unbestritten ist für mich die existierende Abgangsentschädigung für einen Regierungsrat oder eine Regierungsrätin bei einem regulären Rücktritt zum Ende der Legislatur oder bei einer Nichtwiederwahl.